

RS Vwgh 1997/12/10 95/13/0082

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.12.1997

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §184 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/12/13 94/13/0151 1

Stammrechtssatz

Sind die Besteuerungsgrundlagen (teilweise) GESCHÄTZT worden, hat die Behörde in ihrem Bescheid nicht nur die Schätzungsberechtigung, sondern auch das Schätzungsergebnis zu begründen. Sie hat insbesondere den Denkprozeß darzulegen, der zu ihrem Schätzungsergebnis geführt hat (Hinweis Schimetschek,

Die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen, in: SWK-Heft 11/1995, A 288).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995130082.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at